

Beihilfen (siehe auch [Beihilfen - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noel.gv.at))

Unverschuldet in Not geratene, behinderte oder sonst bedürftige Personen, **minderjährige Waisen**, schwer Augenkranke und Blinde, Lungenkranke, **krank** **minderjährige Mädchen oder geistig behinderte Frauen** können bei der Abteilung Finanzen um Beihilfen ansuchen.

Eine Beihilfe kann einmalig pro Jahr beantragt werden. Die Abteilung Finanzen prüft die individuellen Fördervoraussetzungen und gewährt – bei positiver Prüfung – die entsprechende Beihilfe.

Die Mittel kommen aus einer gemeinnützigen **NÖ Beihilfenstiftung**.

NÖ Beihilfenstiftungen

Für eine **Beihilfe** aus einer gemeinnützigen Stiftung, im Konkreten der Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde, der Konstantin C. Panadi'schen Stiftung für Augenkranke und Blinde, der **Irma Leistler'schen Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich**, der Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenkranke, der **Josef Schönwald Ritter von Bingenheim-Waisenstiftung für öffentlich Bedienstete aus Niederösterreich und Wien**, der **Stiftung Waisenhaus**, der **Dr. Josef Hyrtl-Waisenstiftung**, der Allgemeinen Armenstiftung für Niederösterreich und der Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller

- unverschuldet in Not geratene, behinderte oder sonst bedürftige Personen, **minderjährige Waisen**, schwer Augenkranke und Blinde, Lungenkranke, **krank** **minderjährige Mädchen oder geistig behinderte Frauen** sein,
- bedürftig sein,
- die österreichische Staatsbürgerschaft haben,
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien haben.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen für eine **Beihilfe** aus der **Josef Schönwald Ritter von Bingenheim-Waisenstiftung für öffentlich Bedienstete aus**

Niederösterreich und Wien, der **Stiftung Waisenhaus** und der **Dr. Josef Hyrtl-Waisenstiftung** sind insbesondere in Punkt **2.1.**, **2.2.** und **2.3.** der **Förderrichtlinien** enthalten (diese finden Sie unter "Downloads") und für eine **Beihilfe** aus der **Irma Leistler'schen Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich** sind insbesondere in Punkt **2.3.** der **Förderrichtlinien** enthalten (diese finden Sie ebenfalls unter "Downloads").

Eine Einreichung ist jederzeit möglich.

Das Beihilfenansuchen finden Sie ebenfalls unter "Downloads".

DOWNLOADS

- [Download: Richtlinie für die Vergabe von Beihilfen an Waisen \(pdf, 1.4 MB\)](#)
- [Download: Richtlinie für die Vergabe von Beihilfen an Kranke \(pdf, 0.1 MB\)](#)
- [Download: Beihilfenansuchen \(pdf, 0.2 MB\)](#)

Kurplätze (siehe auch [Kurplätze - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noel.gv.at/kurplaetze))

Bedürftige Personen mit einer rheumatischen Erkrankung oder einer Bewegungsbehinderung können bei der Abteilung Finanzen um Kurplätze ansuchen.

Ein Kurplatz kann einmalig pro Jahr beantragt werden. Die Abteilung Finanzen prüft die individuellen Fördervoraussetzungen und gewährt – bei positiver Prüfung – den entsprechenden Kurplatz im Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel in Baden bei Wien.

Die Mittel kommen aus der **Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden**.

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden

Für einen Kurplatz aus der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller

- an einer rheumatischen Erkrankung oder einer Bewegungsbehinderung leiden,
- kurfähig sein,
- bedürftig sein,
- die österreichische Staatsbürgerschaft haben,
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien haben.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen sind in den **Förderrichtlinien** enthalten (diese finden Sie unter "Downloads").

Eine Einreichung ist jederzeit möglich.

Das Kurplatzansuchen finden Sie ebenfalls unter "Downloads".

DOWNLOADS

- [Download: Richtlinie für die Vergabe von Kurplätzen aus der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden \(pdf, 0.2MB\)](#)
- [Download: Kurplatzansuchen \(pdf, 0.3 MB\)](#)